

08.12.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - G - Wi - Wozu **Punkt** der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

**Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung der
Aufzugsverordnung****A****Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 2 Nrn. 6 und 7 (§ 9 und § 17 AufzV)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 6 ist zu streichen.
- b) Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Auf Antrag des Herstellers oder des Importeurs prüft der

- 1. Technische Überwachungs-Verein Bayern Hessen Sachsen Südwest e. V., ob ein in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3
 - 2. Technische Überwachungs-Verein Rheinland/Berlin-Brandenburg e. V., ob ein in § 9 Abs. 2 Nr. 4 und 5
- genanntes Bauteil den Anforderungen dieser Verordnung entspricht."

- b) Absatz 3 wird gestrichen.'

Ausgeliefert am
09. DEZ. 1997

(noch Ziffer 1)

Als Folge ist Artikel 2 weiter wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist der Buchstabe b zu streichen.
- b) In Nummer 10 ist der Buchstabe c wie folgt zu ändern:
 - aa) Der Eingangssatz ist wie folgt zu fassen:

" Folgender Absatz 3 wird neu angefügt:"
 - bb) Die Absätze 3 bis 5 sind zu streichen.
 - cc) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3 und eingangs textlich wie folgt gefaßt:

"Bei den in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Bauteilen steht bis zum 30. Juni 1999 einer Bescheinigung nach § 17 Abs. 2 eine Bescheinigung gleich, die von einem in § 17 Abs. 1 genannten Technischen Überwachungs-Verein oder ..."
- c) In Nummer 13 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2."

und der Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Durch die vorgesehenen Änderungen des § 9 AufzV sollen nach dem 30. Juni 1999 bei der Abnahmeprüfung die in § 9 Abs. 2 festgelegten Funktionsprüfungen bei allen Aufzügen entfallen. Dagegen bestehen aus sicherheitstechnischer Sicht Bedenken, weil es Aufzugsbauarten gibt, die weder der Neunten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (9. GSGV) noch der 12. GSGV unterliegen und für die demzufolge auch nach Ablauf der o.g. Übergangsfrist Abnahmeprüfungen im bisherigen Umfang erforderlich sind.

Der in der Begründung zu Nummer 6 Buchstabe a Abs. 2 Satz 5 und Absatz 3 dargelegten Auffassung kann insoweit nicht gefolgt werden, als ein "automatischer" Einsatz von richtlinienkonformen Sicherheitsbauteilen in den o.g. Aufzügen nicht nachvollzogen werden kann.

Die vorgesehene Streichung des § 17 AufzV führt nach dem 30. Juni 1999 zum Wegfall der Bauteilprüfungen für sicherheitsrelevante Aufzugsbauteile, die eine Grundlage für die Abnahmeprüfung gemäß § 9 AufzV sind. Die Inbezugnahme der Bescheinigungen über die o.g. Prüfungen erfolgt im § 9 Abs. 3.

Aus anderen vom Gerätesicherheitsgesetz erfaßten Bereichen ist bekannt, daß auch namhafte Hersteller Produkte in verschiedenen Preiskategorien anbieten, die sich zwar nicht hinsichtlich ihrer Sicherheit, sehr wohl aber hinsichtlich ih-

(noch Ziffer 1)

rer Verfügbarkeit unterscheiden. Eine Baumusterprüfung der nicht mit den Richtlinien 95/16/EG und 89/392/EWG konformen Sicherheitsbauteile ist deshalb unverzichtbar.

Die Neufassung von § 17 Abs.1 ist aufgrund der Fusion der in Nummer 2 genannten Technischen Überwachungs-Vereine erforderlich.

§ 17 Abs. 3 ist zu streichen, weil nach dem 30. Juni 1999 durch die gemäß Artikel 13 der Richtlinie 95/16/EG aufzuhebenden Richtlinien 84/528/EWG und 84/529/EWG die Rechtsgrundlage für die in § 17 Abs. 3 genannten Bescheinigungen entfällt. Bis zum 30. Juni 1999 sollen jedoch Übergangsbestimmungen gelten (siehe Änderung zu Nummer 10 (§ 25 AufzV)).

2. Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 18 Abs. 1 Satz 2 AufzV)

In Artikel 2 ist die Nummer 8 zu streichen.

Begründung:

Nach Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz trägt der Staat die Verantwortung für die Sicherheit seiner Bürger. Dieser Grundsatz gilt verstärkt für Anlagen, die wegen ihrer Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen. Zu diesen Anlagen gehören auch Aufzugsanlagen. Sofern der Staat seine Garantenpflicht ganz oder teilweise auf amtlich anerkannte Sachverständige überträgt, haftet er für fehlerhafte Prüfleistungen und muß sicherstellen, daß er jederzeit fachaufsichtlich einschreiten kann. Das ist aufgrund der jetzigen Anerkennungspraxis für die technischen Überwachungs-Organisationen jederzeit der Fall. Die Sachverständigen nach § 36 Gewerbeordnung (vereidigte Sachverständige) hingegen werden von den örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern zugelassen. Die staatlichen Aufsichtsbehörden haben bei ihnen keine rechtliche Handhabe, fachliche Vorgaben unmittelbar umzusetzen. Konsequenterweise müßte die bisherige Regelung rückgängig gemacht werden, daß diese Sachverständigen Aufzüge in Gebäuden, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, prüfen dürfen. Da z. B. in Nordrhein-Westfalen bislang keine Aufzugsanlagen durch Sachverständige nach § 36 GewO geprüft werden, kann der Status quo vorerst akzeptiert werden. Allerdings sind sich die Länder darüber einig, daß das Prüfwesen in absehbarer Zeit neu konzipiert werden muß. In der Entschließung des Bundesrates vom 6.6.1997 (BR-Drucksache 262/97 (Beschluß)) wird dieses Anliegen verdeutlicht. Ziel ist die Schaffung "zugelassener Stellen" nach europäischem Vorbild im Rahmen einer Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen. Die Akkreditierung durch die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik eröffnet den staatlichen Aufsichtsbehörden die notwendigen fachpolitischen Gestaltungs- und Weisungsmöglichkeiten.

B

3. **Der Wirtschaftsausschuß und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der Gesundheitsausschuß
hat von einer Empfehlung an den Bundesrat abgesehen.